

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juli 2021

809. Gemeindewesen (Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmattal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden des Bezirks Dietikon bilden seit 1978 einen regionalen Planungszweckverband (RRB Nr. 2597/1978). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 haben die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Limmatthal enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2020) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 12. November 2009.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten regelt, dass die Standortförderung mittels Vorstandsbeschluss an Dritte delegiert werden kann. Will ein Zweckverband eine ihm obliegende öffentliche Aufgabe im Sinne von § 63 Abs. 2 lit. b GG auf einen Dritten im Sinne von § 65 GG ausgliedern, gelten für den Zweckverband die analogen Regelungen, wie sie für die politische Gemeinde gelten (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Will der Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmatthal somit eine öffentliche Aufgabe an einen Dritten im Sinne einer Ausgliederung übertragen, hat der Zweckverband dies in einem Erlass zu regeln. Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung beschliessen die Stimmberchtigten an der Urne (vgl. § 69 Abs. 1 GG). Sind Ausgliederungen nicht von erheblicher Bedeutung, ist in aller Regel die Delegiertenversammlung unter dem Vorbehalt des Referendums dafür zuständig. Der Vorstand darf allerdings im Einzelfall einen Dritten beauftragen, unter seiner Aufsicht eine Stand-

ortförderung zu betreiben. Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 kann somit im Einklang mit dem Gemeindegesetz dergestalt ausgelegt werden, dass der Verbandsvorstand die Aufgabe der Standortförderung im Auftragsverhältnis an eine externe Organisation delegieren kann.

b) In Art. 37 der Statuten wird zwar die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission geregelt. Hingegen fehlt eine Bestimmung zur Offenlegungspflicht ihrer Mitglieder. Diese gilt auch für sie (vgl. § 42 Abs. 2 GG sowie Art. 33 Abs. 2 Musterstatuten). Da bereits Art. 31 der Statuten für die Offenlegungspflicht der Mitglieder des Verbandsvorstands auf diejenige der Delegiertenversammlung gemäss Art. 21 der Statuten verweist, rechtfertigt es sich, dass sich auch diejenige für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission danach richtet. Die Statuten sind diesbezüglich somit so auszulegen, dass die Offenlegungspflicht gemäss Art. 21 der Statuten auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt.

c) Die Statuten müssen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband beteiligt sind. Die Notwendigkeit der Regelung eines Beteiligungsverhältnisses ergibt sich auch aus § 19 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (LS 131.11). Die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen. Art. 49 Abs. 1 der Statuten definiert das Beteiligungsverhältnis nach den per 1. Januar 2020 oder später eingebrochenen Werten. Das Beteiligungsverhältnis lehnt sich somit an die Sacheinlage der Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts an. Daraus lässt sich zurzeit kein Verhältnis berechnen, da bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge vorhanden sind, welche als Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen werden können. Das Beteiligungsverhältnis wäre somit null. Die Regelung ist aber insofern berechtigt, als nicht auszuschliessen ist, dass der Zweckverband inskünftig über Vermögen verfügt. Bis dahin haben die Verbandsgemeinden ihre Beteiligung am Zweckverband im Sinne einer Lückenschliessung im Verhältnis auszuweisen, das im Rahmen der Auflösung des Zweckverbands zur Anwendung gelangen würde (vgl. Art. 54 der Statuten, wonach hierbei die Finanzierungsquote für die Betriebskosten relevant ist).

d) Die neuen Statuten sehen in Art. 57 Abs. 1 vor, dass sie am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die bis dahin geltenden Statuten aus dem Jahr 2009 ablösen. Weil der Zweckverband die Unterlagen für die Genehmigung seiner neuen Statuten erst im April 2021 einreichte, können diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens genehmigt werden. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Zweckverbandsstatuten, aber das rückwirkende Inkrafttreten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vorliegend liegen zwischen

dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung und der Genehmigung der neuen Statuten eineinhalb Jahre. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Zweckverband die neuen Statuten bereits vollzogen (und insbesondere den eigenen Haushalt eingeführt) hat und auch keine anderen Gründe ersichtlich sind, die gegen die Zulässigkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens der neuen Zweckverbandsstatuten auf den 1. Januar 2020 sprechen, zumal die Abstimmungen bereits 2019 stattgefunden haben, wäre es unverhältnismässig, dies nicht zuzulassen.

An dieser Stelle wird der Verbandsvorstand aufgefordert, dem Regierungsrat weitere Änderungen der Zweckverbandsstatuten inskünftig zeitgerecht zur Genehmigung vorzulegen.

e) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

f) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Stimmberichtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Erwägung 3 angebrachten Bemerkungen zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Limmattal werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Zürcher Planungsgruppe Limmattal,
Schöneneggstrasse 30, 8953 Dietikon,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch,
 - Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf,
 - Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach, 8954 Geroldswil,
 - Oberengstringen, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen,
 - Oetwil a.d. L., Alte Landstrasse 7, Postfach 36,
8955 Oetwil an der Limmat,
 - Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon,
 - Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf,
 - Weiningen, Badenerstrasse 15, Postfach, 8104 Weiningen,

- die Stadträte der Politischen Gemeinden
 - Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon,
 - Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren,
 - den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon,
 - die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli